

Ergänzende Angebotsbedingungen

1 Binde- und Ausführungsfrist

An das beigefügte Angebot halten wir uns 4 Monate gebunden; maßgeblich ist das Datum des Postausgangs. Der Netzbetreiber ist jedoch innerhalb dieser Frist zu Änderungen berechtigt, wenn Gründe vorliegen, auf die der Netzbetreiber keinen Einfluss hat. z.B. bei einer auf Verlangen von Behörden oder Grundstückseigentümern zu ändernden Leitungsführung oder Anschlussart.

Nach Ablauf des vorgenannten Zeitraums berechnen sich die Kosten des Netzanschlusses nach den jeweils gültigen „Ergänzenden Bedingungen zur Niederspannungsanschlussverordnung sowie Kostenerstattungsregelungen“.

Einer besonderen Anzeige nach § 650 Abs. 2 BGB bedarf es hierzu nicht.

Der Netzbetreiber ist berechtigt, den im Angebot genannten Preis zu erhöhen, wenn sich die Herstellung des Netzanschlusses aus Gründen, die nicht dem Verantwortungsbereich des Netzbetreibers zuzurechnen ist, um mehr als 4 Monate nach Erteilung des Auftrags verzögert. Sofern sich der, dem Angebot zugrunde liegende Arbeitsumfang ändert, ist der Netzbetreiber ebenfalls berechtigt, den Preis zu erhöhen.

Verzögern sich die Erteilung des Auftrags oder die Herstellung des Netzanschlusses aus Gründen, die der Anschlussnehmer zu vertreten hat, um mehr als 12 Monate seit Übersendung des Angebots, ist der Netzbetreiber berechtigt, vom Angebot zurückzutreten. Ein vom Anschlussnehmer zu vertretender Grund liegt insbesondere dann vor, wenn der Anschlussnehmer innerhalb des genannten Zeitraums entgegen der Regelung in § 6 Abs. 3 Satz 5 NAV die baulichen Voraussetzungen für die Errichtung des Netzanschlusses nicht geschaffen hat.

2 Kabelnetzanschluss

Die Kabel können in der Regel erst gelegt werden, wenn Straßen und Gehwege bis auf den Oberflächenbelag fertiggestellt und insbesondere die Kanalisation, Frischwasserleitungen und evtl. Gasleitungen eingebracht sind, sowie das anschließende Gelände auf die endgültige Höhe eingeebnet und bis zur Hauseinführung verdichtet ist. Des Weiteren muss die Trasse frei von Hindernissen, z. B. Baumaterial, Aushubmaterial, Gerüsten sein. Bauseits verlegte Mantelrohre unter Bodenplatten und in Wänden müssen den DVGW-Prüfungen gemäß VP 601 entsprechen, ausgeschlossen sind damit z. B. KG-Rohre, PVC-Rohre.

3 Ein- und mehrspartige Standardhauseinführungen

Die von dem Netzbetreiber zugelassenen ein- und mehrspartigen Standardhauseinführungen gehen nach Einbau und Bezahlung in das Eigentum des Anschlussnehmers über. Die zugelassenen Bauteile entsprechen dem Standard des Netzbetreibers und der DVGW Prüfungen gemäß VP 601 inkl. VP 601 B1 und sind geeignet für folgende Netzanschlüsse: Strom; Gas; Trinkwasser; Telekommunikation und Breitband bzw. Glasfaserkabel.

Bei Abdichtung gegen von außen drückendes Wasser und aufstauendes Sickerwasser gemäß DIN 18195 Teil 6 ist die Hauseinführung bauseits beizustellen und einzubauen.

Aufgrund der komplexen Technik und der erforderlichen Abstimmung der eingesetzten Einzelkomponenten, dürfen nur die seitens des Netzbetreibers freigegebenen ein- und mehrspartigen Standardhauseinführungen verwendet werden. Für den Einbau der ein- bzw. mehrspartigen Standardhauseinführungen in nicht unterkellerte Gebäude wird dem Anschlussnehmer eine Montageanleitung ausgehändigt. Sollte der Einbau nicht den darin enthaltenen Vorgaben entsprechen, wird der Netzbetreiber die Änderungskosten bzw. die Mehrarbeit bei der Montage dem Anschlussnehmer gesondert in Rechnung stellen.

Beim Mehrspartennetzanschluss münden alle Leitungen in einer gemeinsamen Hauseinführung, die in ein Futterrohr oder in eine Kernlochbohrung montiert wird.

4 Netzanschlüsse für Dritte

Sofern Netzbetreiber für Dritte Netzanschlüsse herstellt, gelten für diese Netzanschlüsse die Vertragsbedingungen des zuständigen Netzbetreibers.

5 Umsatzsteuer

Gerechnet wird der zum Zeitpunkt der Fertigstellung gültige Umsatzsteuersatz.

6 Mängelhaftung

Der Netzbetreiber haftet nach den gesetzlichen Bestimmungen für Mängel der von ihm erbrachten Leistungen, es sei denn, der Mangel ist auf Arbeiten des Anschlussnehmers an den von dem Netzbetreiber eingebauten Bauteilen zurückzuführen, ohne dass ein von dem Netzbetreiber zu vertretender Umstand mitgewirkt hat. Dies gilt sowohl bei Bauteilen, die in das Eigentum des Anschlussnehmers übergehen, als auch bei Bauteilen, die im Eigentum des Netzbetreibers verbleiben.